# Elternverein der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft Raumberg-Gumpenstein

### **STATUTEN**

#### § 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- 1) Der Verein führt den Namen Elternverein der HBLFA Raumberg-Gumpenstein
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Irdning und erstreckt seine Tätigkeit auf die Republik Österreich.
- 3) Die Errichtung von Sektionen, Filialen, Zweigstellen ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist nicht beabsichtigt.
- 4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

# § 2 VEREINSZWECK, SOWIE TÄTIGKEITEN UND MITTEL ZUR VERWIRKLICHUNG DES VEREINSZWECKES

- 1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- 2) Der Verein wird folgende Tätigkeiten ausüben:
  - a) Unter Fühlungnahme mit der Schule und dem Schülerheim (Direktor bzw. Lehrkörper und Erzieher) die Erziehung und den Unterricht der Studierenden in geeigneter Weise zu fördern.
  - b) Enge Zusammenarbeit zwischen Schule, Schülerheim und Elternhaus
  - c) Gemeinsame Beratung in Erziehung und Lernfragen
  - d) Veranstaltungen und Einrichtungen der Schule/Schülerheim nach Maßgabe der gegebenen Möglichkeiten ideell und materiell zu unterstützen
  - e) Förderung der körperlichen Entwicklung der Schüler durch diverse Freizeitgestaltungen
  - f) Abhaltung von Vorträgen bildender Art, Konzertveranstaltungen, Förderung von Musik und Gesang etc.
  - g) Ausgestaltung der Schülerbibliothek und Lehreinrichtungen
  - h) Entsendung von Elternvertretern in den Schulgemeinschaftsausschuss gem. § 64 (5) SCHUG
- 3) Zur Erreichung dieser Ziele sind vorgesehen:
  - a) Zusammenkünfte der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu gemeinsamer Beratung und Beratung mit Direktion, Lehrkörper, Erziehern und Schülervertretern
  - b) Gewährung finanzieller Unterstützung für Veranstaltungen, für Schul- und Heimeinrichtungen und an Schüler
  - c) Interessensvertretung bei zuständigen Schulen
- 4) Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich nicht auf Aufgaben, die der Schulund Heimleitung oder der Schulbehörde obliegen. Desgleichen ist eine parteipolitische Tätigkeit im Rahmen des Vereines ausgeschlossen.
- 5) Die finanziellen Mittel werden wie folgt aufgebracht:
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Freiwillige Spenden
  - c) Erträgnisse aus Veranstaltungen
  - d) Andere Einnahmen (Vermächtnisse)

- 6) Der Mitgliedsbeitrag ist vom Mitglied jährlich zu entrichten. Hat jedoch ein Mitglied mehr als ein Kind an der HBLFA, bleibt der Mitgliedsbeitrag dennoch gleich.
- 7) Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe kann auf Ersuchen des Mitgliedes dieses von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit werden.

#### § 3 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
  - a) Ordentliche Mitglieder sind Eltern bzw. Erziehungsberechtigte von Schülern der HBLFA. Außerordentliche Mitglieder sind Personen des Lehrkörpers und Erzieherteams, sowie solche, welche gewillt sind, die Zwecke des Vereines zu unterstützen.
  - b) Ordentliche Mitglieder besitzen aktives und passives Wahlrecht, außerordentliche nicht.
  - c) Ehrenmitglieder sind jene Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### § 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und durch die Einzahlung des Mitgliedsbeitrages erworben.
- 2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Leitungsorgan (Vorstand) endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verwehrt werden.
- 3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über Antrag des Leitungsorganes (Vorstand) durch die Mitgliederversammlung.

#### § 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch die schriftliche Austrittserklärung
- b) Wenn der festgesetzte Mitgliedsbeitrag trotz nachweislicher schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wird
- c) Mit Ablauf des Schuljahres, in dem der Studierende aus der HBLFA ausscheidet
- d) Durch Ausschluss wegen Verletzung der Vereinsinteressen

#### § 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 1) Die Mitglieder haben
  - a) Sitz und Stimme in der Jahreshauptversammlung
  - b) das Recht, an den sonstigen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen
  - das Recht zur Einbringung von schriftlichen oder mündlichen Vorschlägen, die sich auf den Vereinszweck beziehen
  - d) aktives und passives Wahlrecht (nur ordentliche Mitglieder)
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet
  - a) den in der Jahreshauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag in der vom Elternausschuss bestimmten Frist zu entrichten.
  - b) die Bestrebungen des Vereines nach Kräften zu unterstützen
- § 7 JEDES MITGLIED HAT EINE STIMME. EIN MITGLIED KANN DURCH VOLL-MACHTEN AUSGESTATTET HÖCHSTENS 5 MITGLIEDER VERTRETEN. DIE VOLLMACHTEN SIND VOR BEGINN DER VERSAMMLUNG VORZULEGEN.

#### § 8 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung, das Leitungsorgan (Vorstand), die Rechnungsprüfer (siehe § 14), die Schlichtungseinrichtung (siehe § 15)

#### § 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat über Beschluss des Leitungsorganes (Vorstand) oder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder über schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich, auch mittels Telefax oder per E-Mail, einzuladen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe des Zeitpunktes, Ortes, Beginnes und der Tagesordnung zu erfolgen.
- 4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Leitungsorgan (Vorstand) schriftlich, auch mittels Telefax oder per E-Mail, einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) An der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimm-berechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 6) beschlussfähig. Sind weniger Mitglieder anwesend, so findet die Mitgliederversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
- 8) Die Wahlen (Bestellungen) und die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Ist bei der ersten Wahl (Bestellung) von keinem Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht worden, so hat eine zweite engere Wahl unter jenen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, stattzufinden. Im Fall der Stimmengleichheit bei dieser Wahl (Bestellung) entscheidet das Los.
- 9) Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 10) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Leitungsorganes (Vorstand) den Vorsitz.

#### § 10 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

# Der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich folgende Aufgaben vorbehalten:

- Wahl (Bestellung) und Enthebung der Mitglieder des Leitungsorganes und der Rechnungsprüfer
- 2) Beschlussfassung über einen allfälligen Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr
- 3) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Leitungsorganes und der Rechnungsprüfer; insbesondere der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht (§ 11a)
- 4) Entlastung des Leitungsorganes und der Rechnungsprüfer
- 5) Festsetzung der Höhe allfälliger Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- 6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- 7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- 8) Beratung und Beschlussfassung über die sonstigen Tagesordnungspunkte

#### § 11 LEITUNGSORGAN

- 1) Das Leitungsorgan besteht aus:
  - a) dem Obmann
  - b) dem Obmannstellvertreter
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassier
  - e) fünf weiteren Elternvertretern gem. Abs.2
- 2) Die Mitglieder des Leitungsorganes werden in der Weise bestimmt, dass für jede Schultype je Jahrgang ein Elternvertreter und ein Stellvertreter (bei parallel geführten Jahrgängen für beide Jahrgänge ein Elternvertreter und ein Stellvertreter) von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt wird. Aus diesen Elternvertretern wählt die Mitgliederversammlung den Obmann, Obmannstellvertreter, Schriftführer und Kassier. Mit der Durchführung der Aufgaben des Schriftführers und des Kassiers können von der Mitgliederversammlung Mitglieder des Lehrkörpers der HBLFA betraut werden, sind aber im Leitungsorgan (Vorstand) nicht stimmberechtigt.
- 3) Die Funktion des Leitungsorganes dauert bis zur nächsten Hauptversammlung.
- 4) Scheidet das Kind eines Mitglieds des Leitungsorganes vor Ablauf des Schuljahres aus, endet hierdurch seine Funktion als Elternvertreter. Es rückt sein gewählter Stellvertreter in das Leitungsorgan nach.
- 5) Jede Sitzung des Leitungsorganes wird vom Obmann (Obmannstellvertreter) nach Bedarf einberufen. Auf Verlangen von 5 Mitgliedern des Leitungsorganes ist eine Sitzung binnen einer Woche unter Bekanntgabe der Gründe anzuberaumen.
- 6) Das Leitungsorgan ist bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann oder dessen Stellvertreter.

#### § 12 AUFGABEN DES LEITUNGSORGANES

- 1) Dem Leitungsorgan obliegen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
- 2) Dem Obmann, dem Obmannstellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassier obliegen insbesondere
  - a) Die zeitgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung
  - b) Der Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Vereinsjahr
  - c) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) der Ausschluss von Mitgliedern
- 3) Über Vorschlag des Obmannes kann der Elternausschuss kann das Leitungsorgan mit der Durchführung bestimmter Aufgaben auch Vereinsmitglieder betrauen, die dem Leitungsorgan nicht angehören.

#### § 13 AUFGABEN DES OBMANNES

- 1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftstücke des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes, in finanziellen Angelegenheiten des Obmannes und des Kassiers. Insichgeschäfte (im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines organschaftlichen Vertreters mit dem Verein) bedürfen der Zustimmung des Leitungsorganes (Vorstand) und der Rechnungsprüfer.
- 3) Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Leitungsorgan (Vorstand). Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Leitungsorganes (Vorstand) fallen, in eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 4) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle über die Mitgliederversammlungen und über die Sitzungen des Leitungsorganes (Vorstand).
- 5) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung des Vereins verantwortlich.
- 6) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

#### § 14 RECHNUNGSPRÜFER

- Die mindestens zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist möglich. Sie dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Aufsicht ist.
- 2) Der Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte (§ 12 Abs. 2) ist besonders einzugehen. Die Rechnungsprüfer haben dem Leitungsorgan (Vorstand) und der Mitgliederversammlung zu berichten.

3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 Abs. 8, 9 und 10 sinngemäß.

#### § 15 SCHLICHTUNGSEINRICHTUNG

- 1) Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung berufen.
- 2) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Leitungsorgan (Vorstand) ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese beiden Mitglieder wählen ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Wird dabei kein Einvernehmen erzielt, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidungen bei Anwesenheit ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 4) Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen. Die Anrufung des ordentlichen Gerichts kann nur insofern ausgeschlossen werden, als ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO eingerichtet wird.

#### § 16 FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINS

- Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Mitgliederversammlung hat auch sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist über dessen Verwertung zu beschließen. Wenn erforderlich hat sie einen Abwickler zu berufen. Es ist darüber ein Beschluss zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer gemeinnützigen Organisation (im Sinne der Abgabenordnungen) zufallen.
- 3) Das letzte Leitungsorgan (Vorstand) hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der Bezirkshauptmannschaft Liezen als zuständiger Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

#### § 17 GESCHLECHTSSPEZIFISCHE BEZEICHNUNGEN

9 7	die in diesen Statuten sprachlich in der männli-
chen Form verwendet werden,	gelten sinngemäß auch für die weibliche Form.
Ort, Datum	Unterschrift(en)

Die Statuten wurden bei der Jahreshauptversammlung im September 2008 beschlossen. Originale liegen bei der Vereinsbehörde und in der HBLFA Raumberg-Gumpenstein auf. H. Pieslinger - 22. Jänner 2013